

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 13 (1880)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Dreizehnter Jahrgang.

Bern.

Samstag den 17. Juli

1880.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. Bestellungen nehmen alle Postämter an, ausserdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petizzeile oder deren Raum 15 Centimes.

Der Schulartikel in einer neuen Kantons-Verfassung.

Die bernische Verfassung hat ein Alter erreicht, wie es im 19. Jahrhundert noch selten einer Kantonsverfassung beschieden war. Sie ist die zweitälteste der Schweiz und stammt, wenn auch nicht aus vorsündfluthlicher Zeit, doch aus der Zeit des schweizerischen Staatenbundes. Schon als zweijähriges Kindlein, jung und frisch ins Leben hinausschauend, erhielt sie den ersten Todesstoss durch die gewaltige politische Umwälzung im Schweizerlande, welche zur Einführung der Bundesverfassung vom Jahr 1848 und zur Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat führte. Die schönen Artikel von der Souveränität der Kantone stimmen nicht mit den Vorschriften der Bundesverfassung überein und die wichtigsten Souveränitätsrechte sind den Kantonen entzogen.

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Verfassung von 1846 ein bedeutungsvolles, wichtiges Werk von grossem Inhalte ist und diesem geistigen Gehalte hat sie es jedenfalls zu verdanken, dass sie so lange bestehen konnte, obwohl sie manchem Anprall ausgesetzt war und vielfach durchlöchert ist. Die Bundesverfassung von 1848, die Einführung des obligatorischen Referendums im Kanton Bern, die Bundesrevision von 1874 (und schliesslich die neuesten Vereinfachungen, Rekonstruktionen etc.) haben in die bernische Kantonalverfassung so manche Bresche geschossen und die stets vorwärts eilende Zeit und politische Entwicklung haben so manche Bestimmung derselben überholt, dass es begreiflich ist, wenn der Ruf nach Revision, nach Umgestaltung und Neugestaltung unseres staatlichen Grundgesetzes bald hie, bald dort, bald lauter, und bald im kleinen Kreise sich geltend machte. Aber die süsse Gewohnheit des Daseins, das schlimme Gespenst des Opportunismus, die Furcht vor zu weit gehenden Begehren (Armenwesen, Burgergemeinden, soziale Fragen, Genossenschaftswesen etc.), die Abneigung eines ganzen Landestheiles, dem eine Revision offenbar nur eine Beschränkung seiner Sonderstellung und eine Verminderung seiner Sonderrechte bringen kann, und zahlreiche andere Gründe haben bis jetzt eine gründliche, ehrliche Revision verhindert, die Rufe verhallen ungehört, der ernstliche Anlauf des Jahres 1877 hatte leider keinen Erfolg. Es kann hier auf diese Erscheinungen nicht weiter eingetreten werden.

Es schien im Herbst 1879 der Geist der Revision neu zu erwachen. Der Grosse Rath selbst, bis jetzt der Revision abgeneigt, schien zum Paulus geworden zu sein und beauftragte die Regierung, Vorlagen über eine Ver-

fassungsrevision vorzulegen; eine Delegirtenversammlung der bernischen Volksvereine, zahlreich besucht wie seit Jahren keine andere, befasste sich ebenfalls mit der Revision und beschloss einstimmig, die Angelegenheit an die Hand zu nehmen. Ein Ausschuss aus Vertretern der verschiedenen Stände und Landestheile sollte das Revisionswerk vorbereiten, Programme wurden entworfen und publiziert, Sitzungen gehalten, Berathungen gepflogen, Revisionspunkte aufgestellt. Es schien Ernst zu sein. Auch noch andere Kreise und Faktoren bethätigten sich an der Bewegung; namentlich war es auch die öffentliche Presse, welche die Besprechung der Revision begann.

Unter dem Einflusse dieses Revisionsfrühlings wird es gewesen sein, dass die Vorsteherschaft der Schulsynode auch die bernische Lehrerschaft in den Kreis der Bewegung zu ziehen suchte und die Stellung der ersten und theilweise auch der zweiten obligatorischen Frage lässt sich auf diese Weise erklären und begreifen. Aber der Frühlingswind wehte nicht lange und es scheint ein starker Reif auf die Revisionsblüthen gefallen zu sein. Es will sich Niemand so recht warm und innig der Sache annehmen. Die hohe Regierung hat zur Ausarbeitung einer sachbezüglichen Vorlage noch keine Zeit gefunden und der Grosse Rath ist einverstanden und glücklich, wenn er die Sache von einer Sitzung auf die andere verschieben kann. Eine spätere Delegirtenversammlung des Volksvereines war spärlich besucht und in derselben sprach sich auch ein Referent, Hr. Regierungsrath Scheurer damals Präsident des Regierungsrathes, gegen die Revision aus. Der oben erwähnte Ausschuss erlahmte in seinen so rasch und lebhaft begonnenen Arbeiten, namentlich auch darum, weil von so vielen Seiten auf die Aufforderungen zur Mithilfe und Mitarbeit ablehnende oder auch gar keine Antwort erfolgte; die Stimmen in der Presse verstummten wieder; es ist rundum und überall im Kanton ganz revisionsstill geworden. Nein, ganz still ist es nicht geworden; während aber alle andern Faktoren sich von der Mitwirkung zurückgezogen haben, müssen die Lehrer im ganzen Lande herum über Revision debattiren, referiren Thesen aufstellen, Beschlüsse fassen und einem Generalreferenten ihre Arbeiten einsenden. Es war namentlich unter dem Eindrucke dieser Verhältnisse, dass der von Ihnen bestellte Referent nur mit geringer Begeisterung an die Beantwortung der Frage ging. Am liebsten hätte er sich der Antwort angeschlossen, welche die Kreissynode Frutigen gab. Dort sprach sich der Referent dahin aus, dass eine Beantwortung der Frage dermalen überflüssig sei, da weder beim Volke noch bei den Behörden grosse Begeisterung für die Revision sich zeige und es jedenfalls

noch geraume Zeit gehe, bis der Revisionswagen recht ernstlich in Bewegung gerathe. Wenn die Kreissynode Thun eine ähnliche Antwort beschliessen und also über die nachstehenden Thesen und Anträge hinweggehen wollte, so wäre es dem Referenten zwar leid um eine überflüssige Arbeit, er könnte aber einen solchen Standpunkt und entsprechenden Beschluss gar wohl begreifen. Dennoch ist die Anschauung auch begründet, dass die Revision in nicht gar ferner Zeit kommen muss, und dass das, was jetzt gearbeitet wird, nicht ganz unnöthig und zwecklos ist, sondern Material für die Zukunft bildet, das dann zu Ehren gezogen werden könnte. — — —

In erster Linie sind die bisher gültigen Bestimmungen der Verfassungen, Schulartikel, zu berücksichtigen. Diese lauten:

1831.

Die Befugniss zu lehren ist unter den gesetzlichen Beschränkungen freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Schulen vorgeschrieben ist.

Die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Vertreter.

Der Staat soll die öffentlichen Bildungsanstalten unterstützen und befördern.

1846 (Art. 81).

a. Die Befugniss zu lehren ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen freigestellt.

b. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

c. Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschule möglichst zu vervollkommen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniss der Gemeinden.

d. Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

e. Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.

Es ergibt sich daraus, dass die Hauptgrundsätze unseres Schulwesens und Volksunterrichtes schon in der Verfassung des Jahres 1831 enthalten sind und 15 Jahre später bloss einige Erweiterungen, aber keine wesentlichen Abänderungen erfahren haben. Die Bestimmungen unserer Verfassung vom Jahr 1846 entsprechen auch vollständig den Forderungen des Artikel 27, Schulartikel, der Bundesverfassung vom Jahr 1874, welcher genügenden, unentgeltlichen, obligatorischen Primarunterricht verlangt, welcher Unterricht unter staatlicher Leitung stehen soll. Dass sich der Bundesrath um den letzten Zusatz wenig bekümmert, dass seine Experten es vortrefflich finden, wenn in bekannten Kantonen zahlreiche Schulen unter der Leitung geistlicher Lehrschwestern stehen, mag hier beiläufig bloss erwähnt werden.

Betrachten wir den Schulartikel, § 81, der bernischen Verfassung abschnittsweise, so ergeben sich folgende Resultate:

a. Die Befugniss zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Referent ist der Ansicht und stellt den Antrag, es sei diese Bestimmung unverändert beizubehalten. Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen bekanntlich ein Lehrpatent, je nach der Schulstufe, auf welcher der Lehramtskandidat zur definitiven Anstellung will befähigt sein.

b. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist (Schulzwang).

Dieser Artikel ist offenbar das Fundament unserer Schulgesetzgebung; er enthält den Schulzwang und einstweilen sind die Stimmen unter uns glücklicherweise noch sehr vereinzelt, welche den Schulzwang aufheben und den Unterricht der heranwachsenden Jugend ganz dem Gutfinden und der Einsicht ihrer Eltern und Pfleger überlassen möchten. Es wird also auch eine neue Verfassung diesen Artikel enthalten müssen; dagegen ist es zweckmässig, denselben vollständig mit den Bestimmungen der Bundesverfassung in Uebereinstimmung zu bringen und direkt auf dieselbe hinzuweisen. Referent stellt den Antrag, den Artikel b in folgender Fassung anzunehmen.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Primarunterricht lassen, welcher durch die Bundesverfassung vorgesehen ist. Dieser Unterricht ist unentgeltlich, obligatorisch, steht unter staatlicher Leitung und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Der folgende Artikel begründet die finanzielle Existenz der Primarschule und lautet:

c. Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschule möglichst zu vervollkommen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniss der Gemeinden,

In diesem Punkte hat man 1846 einen bedeutenden Fortschritt gemacht, indem die frühere Verfassungsbestimmung viel unsicherer und allgemeiner lautete. Heute möchte man noch einen Schritt weiter gehen und die finanziellen Leistungen für die Schulen ganz auf die Schultern des Staates abladen, wenigstens was die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen betrifft. Der Staat sollte dagegen verlangen können, dass die Summen, welche in den Gemeinden speziell für die Schulen bestimmt sind, an die Staatskasse abgeliefert werden.

Es macht diese Forderung auf den ersten Blick einen sehr bestechenden Eindruck und man denkt sich die schöne Lage der Lehrerschaft, die nun im ganzen Kanton gleichgestellt und nicht mehr von den ökonomischen Verhältnissen einzelner Gemeinden abhängig wäre. Kein Lehrer müsste mehr darauf warten, ob die Tellen beim Sekelmeister eingegangen seien oder nicht und keiner brauchte mehr seinen Kollegen, der in einer benachbarten, wohlhabenderen oder schulfreundlicheren Gemeinde angestellt ist, um eine um 50 oder 100 Franken höhere Besoldung zu beneiden. Der Verkehr mit dem Staate ist überhaupt einfacher und bequemer. Es sprechen aber doch bedeutende Gründe gegen eine solche Verfassungsbestimmung, die wahrscheinlich kaum jemals Aussicht auf Annahme hätte.

Die allgemeine Richtung geht gegenwärtig nicht dahin, dem Staate neue Lasten, Pflichten und Rechte zu übertragen, sondern dahin, die Selbständigkeit der Gemeinden zu bewahren, ihre Handlungsfähigkeit zu haben, die Bevormundung zu vermindern, da starke selbständige Gemeinden eine Hauptgrundlage und Hauptgarantie für unsere republikanisch-demokratischen Einrichtungen bilden. Die Gemeinden würden sich jedenfalls ernstlich dagegen erheben, in einem der wichtigsten Verwaltungszweige den Staat zu ihrem Vormund und Verwalter gesetzt zu sehen und es stimmte diese Einrichtung auch wenig mit dem an die Gemeinden übergegangenen Rechte, die Lehrer und Lehrerinnen selbst zu wählen.

Es dürfte die Einrichtung übrigens auch wenig im ökonomischen Interesse des Lehrerstandes liegen. Die

Besoldungen, Minimum u. Staatsbeitrag mit Alterszulagen sind gesetzlich normirt. Es ist nicht anzunehmen, dass gegenwärtig der Gesamtbetrag der Primarlehrerbesoldungen durch die Gesetzgebung erheblich könnte erhöht werden, obwohl das kein Luxus wäre. Es ist zu fürchten, dass der Staat nach dem Grundsatz der Gleichheit die Besoldungen überall gleich hoch stellte; aber kaum nach dem Maximum, das etwa von Gemeinden ausbezahlt wird, eher nach dem Minimum.

Es vermögen Gemeindebehörden bei gutem Willen die Lebensverhältnisse, Miethzinse etc. in einer Gemeinde am besten zu beurtheilen und die Besoldungen dem entsprechend zu normiren. Der Staat als Centralmacht ist dazu weniger befähigt und wo er diess thut, begiebt er sich leicht auf Irrwege, wie die Besoldungen der Bezirksbeamten beweisen. Ein gewisser Wettstreit unter den Gemeinden, ihre Lehrer besser zu stellen und ihre Schulen besser auszurüsten, wie er sich auch schon oft geltend gemacht hat, ist nicht zu verhindern und unmöglich zu machen, auch wenn sich oft gewisse menschliche Schwächen mit geltend machen sollten. Das nimmt man mit in den Kauf. Ein Vorwärtsstreben der Lehrer, um durch bessere, tüchtigere Leistungen Anspruch auf eine einträglichere neue Stellung oder auf höhere Besoldung am bisherigen Wirkungskreise selbst machen zu können, ist auch nicht zu unterschätzen. Referent schlägt daher für Artikel c die Annahme nach der bisherigen Verfassung vor.

d. Art. d weist einen bedeutenden Fortschritt gegen 1831 auf; er erwähnt ausdrücklich des höhern Unterrichts:

Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht. Hier dürfte eine neue Verfassung nach Ablauf von bald vier Jahrzehnten (sie dürften schliesslich noch voll werden, ehe das Werk vollendet und ins Leben getreten ist) wohl einen tüchtigen Schritt vorwärts thun und namentlich alles, was man zu „höhern“ Unterricht zählen soll, etwas näher präzisiren, etwa in folgender Weise:

Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht und zwar nach folgenden Richtungen:

1. Für eine den Bedürfnissen der Zeit gerecht werdende Mittelschule und Vertheilung dieser Mittelschulen in den Landestheilen in der Weise, dass nirgends eine Anhäufung entsteht, dennoch jedes fähige Kind im Stande ist, ohne übertriebene Anstrengung von seinem Wohnorte aus eine Mittelschule zu besuchen.

2. Für eine praktisch und theoretisch hinreichende Bildung der Lehrer durch wohleingerichtete Seminarien und Lehsamtsschulen.

3. Für ausreichende anderweitige Berufsschulen, landwirthschaftliche Schulen, Zeichnungs- und Modellirschulen, Technikum, etc. Fachschulen für das weibliche Geschlecht inbegriffen.

4. Für Erhaltung und genügende Dotation der kantonalen Hochschule und zwar soweit, dass bis zur Einrichtung einer eidgenössischen Universität die wissenschaftlichen Berufsarten Gelegenheit zu ihrer Ausbildung finden.

5. Für Förderung und Unterhaltung der gewerblichen und civilen Fortbildungsschulen.

e. Der Unterricht als solcher ist an allen diesen staatlichen Unterrichtsanstalten unentgeltlich und der Staat ermöglicht ferner fähigen unbemittelten Schülern und Schülerinnen die Theilnahme an jeglichem höhern Unterrichte durch Stipendien.

(Schluss folgt.)

Schulhygiene.

In der Versammlung des medizinisch-chirurgischen Vereins des Kantons Bern, den 3. Juli letzthin in Langnau abgehalten, erstattete Herr Professor Pflüger Bericht über die Beantwortung der Fragebogen, welche vor einem Jahre allen Primarschulen zugestellt worden waren. Nach diesem Berichte sind viele Beantwortungen unbestimmt und ungenügend ausgefallen, und waren dann weitere Nachfragen nöthig, was eine um so schwierigere Arbeit war, als einzelne Lehrer dieselben nicht ohne Empfindlichkeit entgegennahmen.

Immerhin bieten diese Beantwortungen ein kostbares Material und ermöglichen es, sich rasch ein Bild von den gesundheitlichen Zuständen in den verschiedenen Schulen des Kantons zu verschaffen. So war Herr Professor Pflüger letzten Winter im Falle, einer Anzahl von Hausvätern in Bern das nöthige Material zu liefern, als diese, wie recht und billig, gegen die traurigen Zustände an der Neuengassschule auftraten.

Wir heben hier aus dem Berichte nur einige Punkte hervor.

Im Interesse des Auges wird gegenwärtig verlangt, dass in einem Schulzimmer die Glasfläche der Fensterscheiben 28 % der Bodenfläche betrage, zwar dürfte das Verhältniss auch noch bei 25 % als ein günstiges angesehen werden; aber im Kanton Bern haben viele Schulzimmer nur 10 %, andere etwas mehr, 20 % gar keine.

In der Stadt Bern sind mehrere Zimmer auf gar keiner Seite von der Sonne beschienen.

290 Schulen haben 60—70 Schüler, 181 sogar 70—80 und darüber.

In 83 Schulen, meist im Oberland, wird 5 und mehr Stunden unmittelbar nach einander Schule gehalten.

In 103 Schulen sind Vormittags, in 166 Schulen Nachmittags keine Zwischenpausen.

Ueber niedrige Zimmer, zu kleine Heizfläche, was dann eine furchtbare Ueberheizung nöthig macht, etc. etc. muss in hunderten von Schulen geklagt werden.

Es ist nun zu hoffen, die Erziehungsdirektion werde das vorliegende Material benutzen, um einige Konsequenzen daraus zu ziehen; Redner hofft, es werde demnächst eine Minimumsgrenze bestimmt werden, wonach gewisse Bedingungen zu erfüllen seien, zunächst bei Neubauten, aber auch bei alten Schulhäusern, wo ein Umbau, eine Aenderung in der Heizeinrichtung u. s. w. leicht möglich sei; werde damit das Wünschenswerthe auch noch lange nicht erreicht, so sei doch ein Schritt zum Bessern gethan.

Herr Professor Vogt ist mit Festsetzung einer Minimumsgrenze nicht einverstanden, es sei dies Stückwerk. Vielmehr soll man den schädlichen Folgen der schlechten Einrichtungen entgentreten durch Verringerung der Zahl der Schüler und Verkürzung der Schulstunden. Das Letztere namentlich ist leicht möglich, und es liegt auch im Interesse der geistigen Bildung: die Aufmerksamkeit des Kindes kann naturgemäss nur von kurzer Dauer sein — bei den ersten Schülern höchstens 10—15 Minuten —, will man sie länger erzwingen, so wird das Gegentheil erreicht, das Kind wird nicht mehr gescheidter, sondern dümmer. „Möchte man es doch einsehen, dass es sich nicht darum handelt, wie viel in den jungen Kopf hinein gestopft wird, sondern um Ausbildung des Organs der Geistesthätigkeit!“

Herr Dr. Kummer in Aarwangen findet, der Stundenplan der Mittelschulen sei allzusehr belastet, sei seit dem neuen Unterrichtsplane noch mehr belastet worden,

namentlich am neuen Gymnasium in Bern; man will da Realunterricht und Litterarunterricht mit einander verbinden, alles „Wissenswertheste“ in die jungen Köpfe hineinzwingen, das geht aber nicht anders, als indem diese Schaden leiden. Herr Kummer stellt daher den Antrag, eine Eingabe an die Erziehungsdirektion zu machen, dahingehend, sie möchte genannten Schulanstalten in angedeutetem Sinne einen Dämpfer aufsetzen. Der Antrag wurde zum Beschlusse erhoben.

Die Bemühungen der Herren Aerzte verdienen es jedenfalls, von Erfolg gekrönt zu werden. Bessere Luft, mehr Licht, mehr Abwechslung zwischen Arbeit und Erholung! Wer wollte diese Forderungen verkennen? Indessen ist es doch ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger, was in den Magen kommt, und wir schliessen daher unsern Bericht, indem wir den Lesern des Schulblattes mittheilen, wie einer unserer Kollegen die Frage beantwortet hat, wie viele Kinder seiner Klasse schlecht ernährt seien. Er schreibt: 13—14 Kinder und — der Schulmeister. — —

Ist es recht?

Ist es recht? so fragten wir uns letztthin bei Behandlung der Geschichte *Josephs!* ist es nicht eine Verurteilung am Kinde, wenn wir ihm erzählen, wie die Brüder Josephs den alten Vater betrogen und belogen haben? Kann man damit Gutes wirken, namentlich, wenn die denkenden Kinder dann sehen, wie die bösen Handlungen zum Guten geführt haben? Muss da nicht der Abscheu vor Lug und Trug schwinden, oder doch sehr geschwächt werden, wenn die Kleinen sehen, wie viel Gutes da Lug und Trug gestiftet haben?

Jakob bereitete unserem pädagogischen Gewissen ähnliche Verlegenheit. Martig hat hier glücklicher Weise das Anstössige weggelassen; könnte dies bei Joseph nicht auch geschehen? Man wird sagen, es handle sich denn doch da um Dinge, die Jedermann, der auf ein Bischen Schulbildung Anspruch mache, wissen müsse. Das ist eine Meinung! Die Vergangenheit wird sie allerdings unterstützen; die Zukunft dürfte vielleicht anders urtheilen. Unserer Ansicht nach ist das Wissen immer schädlich, wenn es die Sittlichkeit gefährdet.

Und wenn der Theologe bemerkt, in den angefochtenen Erzählungen sei aber doch eine Fülle religiöser Gedanken niedergelegt, wir sähen hier, wie wunderbar des Herrn Wege seien, wie er alles zum Guten zu wenden wisse u. s. w., so ist darauf einfach zu entgegnen, dass wir in der Schule Kinder und nicht Philosophen vor uns haben. Kinder muss man mit Kinderweise füttern, obige Erzählungen sind dies nicht.

Dass wir von Joseph immer noch etwas behalten wollen, versteht sich. Aber fort mit der Betrugsgeschichte und — mit Potiphars Weib!

Amtliches.

Juli 7. In heutiger Sitzung hat der Regierungsrath:

1) Die vom Senat der Hochschule Bern getroffene Wahl des Hrn. Professor Dr. Nippold zum Rektor derselben für das Schuljahr 1880/81 bestätigt.

2) Hrn. Daniel Gerster, stud. phil. von Neukirch, Kt. Thurgau, zum Assistenten des physikalischen Instituts an hiesiger Hochschule gewählt.

3) Die Sekundarschulen in Aarberg und Höchstetten für eine neue Periode von 6 Jahren, vom 1. Oktober 1880 an, neu anerkannt

und an dieselben je einen Staatsbeitrag gleich der Hälfte der jeweiligen Lehrerbesoldungen bewilligt.

4) Zu Mitgliedern der Sek.-Schulkommission in Aarberg gewählt die Herren: Jakob Egger, Schulinspektor, K. Herdi, Pfarrer, und Peter v. Känel, Fürsprecher, alle in Aarberg.

5) Zu Mitgliedern der Sek.-Schulkommission in Höchstetten gewählt, die Herren: Bühlmann, Nationalrath in Höchstetten, Stämpfli, Grossrath in Zäziwyl, Haldemann, Notar in Rünkhofen, und Lohri, Gemeindevorsteher in Stalden.

Juli 13. Die Sekundarschule in Wynigen wird für eine neue Periode von 6 Jahren, vom 1. Oktober 1880 an, anerkannt und ihr ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der jeweiligen Lehrerbesoldungen zugesichert. Zugleich hat der Regierungsrath als Mitglieder dieser Sekundarschul-Kommission gewählt, die Herren: Jakob Iseli, Bierbrauer in Wynigen; Karl Friedli, Landwirth in Leggiswyl; Schär, Notar in Wynigen; Friedrich Leuenberger, Negt. in Wynigen, und J. Wyss, Müller, in Alchenstorf.

An die Kosten des Schulhausbaues in Develier wird der übliche Staatsbeitrag gemäss § 31 des Schulgesetzes zugesichert.

Die Sekundarschule in Kirchberg wird für eine neue Periode von 6 Jahren, vom 1. Oktober 1880 an, anerkannt und ihr ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der jeweiligen Lehrerbesoldungen bewilligt.

Schulausschreibung.

Aarberg, Sek.-Schule Zwei Hauptlehrerstellen mit Fr. 2200 jährlicher Besoldung; die Stelle einer Arbeitslehrerin mit Fr. 200 jährlicher Besoldung; die Stelle eines Hilfslehrers im Latein mit Fr. 300 jährlicher Besoldung; die Stelle eines Hilfslehrers im Englisch mit Fr. 200 jährlicher Besoldung. Anmeldung bis 1. August beim Präsidenten der Sek.-Schulkommission, Hrn. Schulinspektor Egger in Aarberg. (1)

Sehr empfehlenswerthe Schriften über den weiblichen Handarbeit-Unterricht aus dem Verlag von F. Schulthess in Zürich, zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Kettiger, J., Seminardirektor: *Arbeitsschulbüchlein*. 4. verbesserte Auflage. Taschenformat. kart. Fr. 1. 80 Ct.

— — *Lehr- und Lesebuch* für die reifere weibliche Jugend in Arbeits- und Fortbildungsschulen. Zur Einführung der Mädchen in ihre Lebensaufgabe. Nach dem Hinschied des Verfassers herausgegeben von H. Welti-Kettiger, Vorsteher des Mädchen-Pensionates in Aarburg. Taschenformat. br. Fr. 2. 40 Ct.

Largiadèr, A. Ph., Seminardirektor: *Ueber den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten*. Taschenformat. kart. 90 Ct.

Weissenbach, Elisabeth, Ober-Arbeitslehrerin: *Arbeitsschulkunde*. Systematisch geordneter Leitfaden für einen methodischen Schulunterricht in den weiblichen Handarbeiten. I. Theil. *Schul-, Unterrichts- und Erziehungs-Kunde für Arbeitsschulen*. Mit Holzschnitten im Texte. 3. Aufl. 8° br. Fr. 1. 60 Ct.

— — II. Theil. *Arbeitskunde für Schule und Haus*. Mit Holzschnitten im Texte. 2. Aufl. 8° br. Fr. 1. — Ct.

— — *Lehrplan und Katechismus zur Arbeitsschulkunde*. Mit Holzschnitten im Texte. 8° br. Einzelnpreis Fr. 1. — Ct. In Partien 80 Ct.

* Sehr beliebtes Lehrmittel bei dem immer mehr zur Geltung gelangenden Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. (1)

Lehrerinnen,

welche sich während ihrer Ferien in der französischen Sprache üben möchten, finden Aufnahme bei Herrn und Frau Jacot-Miéville in Colombier, Kanton Neuenburg. (2)

Freundliche Einladung zum Abonnement auf die

Blätter für die christliche Schule,

welche mit Juli 1880 ein neues Halbjahr beginnen. Preis 2 Fr. 20 exl. Postgebühr.

Bern, Ende Juni 1880.

Das Redaktionscomité.

Die Expedition:

(1)

Stämpfli'sche Buchdruckerei.

Hiezu eine Beilage von der J. Dalp'schen Buchhandlung (K. Schmid) in Bern betreffend Andrée's Handatlas.